

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinbestände



2020

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 12.11.2020, Tabellen 1.1, 1.3, 2.1, 2.3 und 2.4 korrigiert am 07.01.2021

Artikelnummer: 2030323207004

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Vorbemerkung

Tabellen

- 1 Bestand an Wein und Traubenmost 2020 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein
 - 1.1 Bestand insgesamt
 - 1.2 Bestand bei den Erzeugern
 - 1.3 Bestand beim Handel

- 2 Bestand an Wein 2020 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 - 2.1 Bestand insgesamt
 - 2.2 Bestand bei den Erzeugern
 - 2.3 Bestand beim Handel
 - 2.4 Bestand beim Handel untergliedert nach der Herkunft

- 3 Bestand an Schaumwein 2020 nach Herkunft und Betriebsart

Qualitätsbericht

Vorbemerkung

Dieser Bericht enthält Angaben über Bestände an Wein und Traubenmost im Jahr 2020, die am Erhebungsstichtag in den Kellern und Lagerräumen der Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, der Wein verarbeitenden Betriebe und der Unternehmen des Großhandels lagerten, soweit diese zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 Hektolitern verfügten. Der Erhebungsstichtag war der 31. Juli 2020 (Ende des Weinwirtschaftsjahres).

Die Ausweisung der Ergebnisse zum Bestand an Wein und Traubenmost erfolgt untergliedert nach:

- Weiß- und Rotwein bzw. weißem und rotem Traubenmost,
- Art der Betriebe (Erzeuger bzw. Großhandel),
- Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU einschl. Deutschland) bzw. Herkunft aus Drittländern; beim Großhandel zusätzlich nach Wein inländischer Herkunft und Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU,
- Kategorien des Bezeichnungsschutzes, untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A.

Zusätzlich wird der Schaumwein nach Herkunft und Art des Betriebes nachgewiesen.

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
r	=	berichtigter Wert

Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung
g.g.A.	=	geschützte geografische Angabe

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2020 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein
 1.1 Bestand insgesamt

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus		Bestand an Traubenmost
			EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland)	Drittländern	
			Hektoliter		
		1	2	3	4
Insgesamt					
1	Deutschland	12 160 097 r	11 732 469 r	427 628	14 056
2	Baden-Württemberg	2 866 777	2 860 080	6 697	1 818
3	Bayern	504 671	492 769	11 902	2 008
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	57 250	47 845	9 405	4
7	Hamburg	57 353	50 268	7 085	2
8	Hessen	1 478 597	1 477 889	708	4 564
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	22 137	20 476	1 661	17
11	Nordrhein-Westfalen	145 823	129 660	16 163	-
12	Rheinland-Pfalz	6 130 227	5 805 940	324 287	5 617
13	Saarland	11 027	.	.	-
14	Sachsen	113 154 r	79 751 r	33 403	-
15	Sachsen-Anhalt	.	.	.	-
16	Schleswig-Holstein	83 217	67 390	15 827	26
17	Thüringen
davon:					
Weißwein und weißer Traubenmost					
18	Deutschland	7 363 685	7 204 800	158 885	12 410
19	Baden-Württemberg	1 054 404	1 052 257	2 147	1 326
20	Bayern	335 431	327 096	8 335	1 778
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	19 225	17 050	2 175	4
24	Hamburg	21 935	19 845	2 090	1
25	Hessen	1 275 945	1 275 713	232	3 915
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	9 979	9 419	560	16
28	Nordrhein-Westfalen	71 333	66 581	4 752	-
29	Rheinland-Pfalz	3 878 554	3 756 944	121 610	5 369
30	Saarland	6 380	.	.	-
31	Sachsen	62 319	51 185	11 134	-
32	Sachsen-Anhalt	.	.	.	-
33	Schleswig-Holstein	36 020	30 347	5 673	1
34	Thüringen
Rotwein ¹ und roter Traubenmost					
35	Deutschland	4 796 412 r	4 527 669 r	268 743	1 646
36	Baden-Württemberg	1 812 373	1 807 823	4 550	492
37	Bayern	169 240	165 673	3 567	230
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	38 025	30 795	7 230	-
41	Hamburg	35 418	30 423	4 995	1
42	Hessen	202 652	202 176	476	649
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 158	11 057	1 101	1
45	Nordrhein-Westfalen	74 490	63 079	11 411	-
46	Rheinland-Pfalz	2 251 673	2 048 996	202 677	248
47	Saarland	4 647	.	.	-
48	Sachsen	50 835 r	28 566 r	22 269	-
49	Sachsen-Anhalt	.	.	.	-
50	Schleswig-Holstein	47 197	37 043	10 154	25
51	Thüringen

1 Einschließlich Rotling und Roséwein.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2020 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein
 1.2 Bestand bei den Erzeugern

Lfd. Nr.	Land _____ Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus		Bestand an Traubenmost
			EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland)	Drittländern	
			Hektoliter		
		1	2	3	4
		Insgesamt			
1	Deutschland	6 167 794	6 165 805	1 989	5 593
2	Baden-Württemberg	2 501 459	2 501 387	72	1 234
3	Bayern	419 826	418 013	1 813	1 758
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen
7	Hamburg
8	Hessen	252 427	252 427	.	2 488
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen
11	Nordrhein-Westfalen	2 442	2 442	.	.
12	Rheinland-Pfalz	2 931 077	2 930 973	104	113
13	Saarland	4 305	.	.	.
14	Sachsen	29 727	29 727	.	.
15	Sachsen-Anhalt	24 155	24 155	.	.
16	Schleswig-Holstein
17	Thüringen
		davon:			
		Weißwein und weißer Traubenmost			
18	Deutschland	3 123 272	3 121 714	1 558	4 232
19	Baden-Württemberg	866 018	865 982	36	748
20	Bayern	291 212	289 734	1 478	1 568
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen
24	Hamburg
25	Hessen	192 039	192 039	.	1 841
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen
28	Nordrhein-Westfalen
29	Rheinland-Pfalz	1 727 516	1 727 472	44	75
30	Saarland	3 512	.	.	.
31	Sachsen	23 694	23 694	.	.
32	Sachsen-Anhalt	15 850	15 850	.	.
33	Schleswig-Holstein
34	Thüringen
		Rotwein ¹ und roter Traubenmost			
35	Deutschland	3 044 522	3 044 091	431	1 361
36	Baden-Württemberg	1 635 441	1 635 405	36	486
37	Bayern	128 614	128 279	335	190
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen
41	Hamburg
42	Hessen	60 388	60 388	.	647
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen
45	Nordrhein-Westfalen
46	Rheinland-Pfalz	1 203 561	1 203 501	60	38
47	Saarland	793	.	.	.
48	Sachsen	6 033	6 033	.	.
49	Sachsen-Anhalt	8 305	8 305	.	.
50	Schleswig-Holstein
51	Thüringen

1 Einschließlich Rotling und Roséwein.

1 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) und Traubenmost 2020 nach Herkunft und Weiß-/Rotwein

1.3 Bestand beim Handel

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon mit Herkunft aus			Bestand an Traubenmost
			Deutschland	anderen EU-Mitgliedstaaten	Drittländern	
			Hektoliter			
		1	2	3	4	5
		Insgesamt				
1	Deutschland	5 992 303 r	2 284 280	3 282 384 r	425 639	8 463
2	Baden-Württemberg	365 318	170 818	187 875	6 625	584
3	Bayern	84 845	8 681	66 075	10 089	250
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	57 250	7 669	40 176	9 405	4
7	Hamburg	57 353	2 804	47 464	7 085	2
8	Hessen	1 226 170	191 916	1 033 546	708	2 076
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	22 137	5 834	14 642	1 661	17
11	Nordrhein-Westfalen	143 381	45 114	82 104	16 163	-
12	Rheinland-Pfalz	3 199 150	1 636 449	1 238 518	324 183	5 504
13	Saarland	6 722	.	.	.	-
14	Sachsen	83 427 r	24 677	25 347 r	33 403	-
15	Sachsen-Anhalt	-
16	Schleswig-Holstein	83 217	25 373	42 017	15 827	26
17	Thüringen	-
		davon:				
		Weißwein und weißer Traubenmost				
18	Deutschland	4 240 413	1 528 786	2 554 300	157 327	8 178
19	Baden-Württemberg	188 386	71 115	115 160	2 111	578
20	Bayern	44 219	6 280	31 082	6 857	210
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	19 225	5 221	11 829	2 175	4
24	Hamburg	21 935	2 150	17 695	2 090	1
25	Hessen	1 083 906	168 646	915 028	232	2 074
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	9 979	3 982	5 437	560	16
28	Nordrhein-Westfalen	.	.	34 797	4 752	-
29	Rheinland-Pfalz	2 151 038	1 077 165	952 307	121 566	5 294
30	Saarland	2 868	.	.	.	-
31	Sachsen	38 625	14 602	12 889	11 134	-
32	Sachsen-Anhalt	-
33	Schleswig-Holstein	36 020	13 084	17 263	5 673	1
34	Thüringen	-
		Rotwein¹ und roter Traubenmost				
35	Deutschland	1 751 890 r	755 494	728 084 r	268 312	285
36	Baden-Württemberg	176 932	99 703	72 715	4 514	6
37	Bayern	40 626	2 401	34 993	3 232	40
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	38 025	2 448	28 347	7 230	-
41	Hamburg	35 418	654	29 769	4 995	1
42	Hessen	142 264	23 270	118 518	476	2
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 158	1 852	9 205	1 101	1
45	Nordrhein-Westfalen	.	.	47 307	11 411	-
46	Rheinland-Pfalz	1 048 112	559 284	286 211	202 617	210
47	Saarland	3 854	.	.	.	-
48	Sachsen	44 802 r	10 075	12 458 r	22 269	-
49	Sachsen-Anhalt	-
50	Schleswig-Holstein	47 197	12 289	24 754	10 154	25
51	Thüringen	-

¹ Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2020 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.1 Bestand insgesamt

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				Sonstiger Wein ¹
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	
			Hektoliter				
		1	2	3	4	5	6
		Insgesamt					
1	Deutschland	12 160 097 r	7 743 333 r	406 907	561 997	2 260 110 r	1 187 750 r
2	Baden-Württemberg	2 866 777	2 641 567	54 809	57 354	77 515	35 532
3	Bayern	504 671	404 606	9 243	6 220	67 233	17 369
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	57 250	20 093	23 048	535	2 234	11 340
7	Hamburg	57 353	28 246	12 982	1 427	5 662	9 036
8	Hessen	1 478 597	257 146	9 776	189 840	989 888	31 947
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	22 137	10 144	6 387	1 103	1 939	2 564
11	Nordrhein-Westfalen	145 823	71 170	24 653	6 229	13 638	30 133
12	Rheinland-Pfalz	6 130 227	4 179 218	243 430	290 796	922 566	494 217
13	Saarland	11 027	7 749
14	Sachsen	113 154 r	50 497 r	5 885	4 418	6 425 r	45 929 r
15	Sachsen-Anhalt	.	31 982
16	Schleswig-Holstein	83 217	32 681	12 441	2 616	11 915	23 564
17	Thüringen
		davon:					
		Weißwein					
18	Deutschland	7 363 685	4 072 404	215 161	353 821	1 927 955	794 344
19	Baden-Württemberg	1 054 404	919 725	23 822	37 538	53 973	19 346
20	Bayern	335 431	279 554	6 261	4 100	33 279	12 237
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	19 225	11 723	1 020	425	1 997	4 060
24	Hamburg	21 935	9 940	4 925	706	3 112	3 252
25	Hessen	1 275 945	195 559	7 404	123 828	923 689	25 465
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	9 979	5 237	2 066	617	833	1 226
28	Nordrhein-Westfalen	71 333	37 265	9 364	2 953	6 856	14 895
29	Rheinland-Pfalz	3 878 554	2 533 514	150 328	179 868	759 510	255 334
30	Saarland	6 380	4 846
31	Sachsen	62 319	36 476	3 151	2 394	3 401	16 897
32	Sachsen-Anhalt	.	19 107
33	Schleswig-Holstein	36 020	14 891	4 627	978	6 307	9 217
34	Thüringen
		Rotwein ²					
35	Deutschland	4 796 412 r	3 670 929 r	191 746	208 176	332 155 r	393 406 r
36	Baden-Württemberg	1 812 373	1 721 842	30 987	19 816	23 542	16 186
37	Bayern	169 240	125 052	2 982	2 120	33 954	5 132
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	38 025	8 370	22 028	110	237	7 280
41	Hamburg	35 418	18 306	8 057	721	2 550	5 784
42	Hessen	202 652	61 587	2 372	66 012	66 199	6 482
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 158	4 907	4 321	486	1 106	1 338
45	Nordrhein-Westfalen	74 490	33 905	15 289	3 276	6 782	15 238
46	Rheinland-Pfalz	2 251 673	1 645 704	93 102	110 928	163 056	238 883
47	Saarland	4 647	2 903
48	Sachsen	50 835 r	14 021 r	2 734	2 024	3 024 r	29 032 r
49	Sachsen-Anhalt	.	12 875
50	Schleswig-Holstein	47 197	17 790	7 814	1 638	5 608	14 347
51	Thüringen

1 Einschließlich Wein aus Drittländern.
 2 Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2020 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein

2.2 Bestand bei den Erzeugern

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				Sonstiger Wein ¹
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	
			Hektoliter				
		1	2	3	4	5	6
		Insgesamt					
1	Deutschland	6 167 794	5 750 197	80 023	189 317	73 586	74 671
2	Baden-Württemberg	2 501 459	2 399 909	28 020	27 427	21 944	24 159
3	Bayern	419 826	391 410	7 856	3 618	10 153	6 789
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen
7	Hamburg
8	Hessen	252 427	231 622	1 370	1 881	15 392	2 162
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen
11	Nordrhein-Westfalen	2 442	2 252
12	Rheinland-Pfalz	2 931 077	2 667 621	41 909	156 271	24 320	40 956
13	Saarland	4 305	3 892
14	Sachsen	29 727	28 776	687	21	65	178
15	Sachsen-Anhalt	24 155	22 342	30	.	1 680	103
16	Schleswig-Holstein
17	Thüringen
		davon:					
		Weißwein					
18	Deutschland	3 123 272	2 864 381	49 948	108 966	48 731	51 246
19	Baden-Württemberg	866 018	808 624	14 458	14 251	14 349	14 336
20	Bayern	291 212	271 746	5 556	2 675	6 185	5 050
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen
24	Hamburg
25	Hessen	192 039	175 431	1 089	1 035	13 169	1 315
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen
28	Nordrhein-Westfalen
29	Rheinland-Pfalz	1 727 516	1 564 542	28 406	90 966	13 449	30 153
30	Saarland	3 512	3 266
31	Sachsen	23 694	23 273	302	21	40	58
32	Sachsen-Anhalt	15 850	14 203	30	.	1 520	97
33	Schleswig-Holstein
34	Thüringen
		Rotwein ²					
35	Deutschland	3 044 522	2 885 816	30 075	80 351	24 855	23 425
36	Baden-Württemberg	1 635 441	1 591 285	13 562	13 176	7 595	9 823
37	Bayern	128 614	119 664	2 300	943	3 968	1 739
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen
41	Hamburg
42	Hessen	60 388	56 191	281	846	2 223	847
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen
45	Nordrhein-Westfalen
46	Rheinland-Pfalz	1 203 561	1 103 079	13 503	65 305	10 871	10 803
47	Saarland	793	626
48	Sachsen	6 033	5 503	385	.	25	120
49	Sachsen-Anhalt	8 305	8 139	.	.	160	6
50	Schleswig-Holstein
51	Thüringen

¹ Einschließlich Wein aus Drittländern.

² Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2020 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.3 Bestand beim Handel

Lfd. Nr.	Land Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				Sonstiger Wein ¹
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	
			Hektoliter				
		1	2	3	4	5	6
		Insgesamt					
1	Deutschland	5 992 303 r	1 993 136 r	326 884	372 680	2 186 524 r	1 113 079 r
2	Baden-Württemberg	365 318	241 658	26 789	29 927	55 571	11 373
3	Bayern	84 845	13 196	1 387	2 602	57 080	10 580
4	Berlin
5	Brandenburg
6	Bremen	57 250	20 093	23 048	535	2 234	11 340
7	Hamburg	57 353	28 246	12 982	1 427	5 662	9 036
8	Hessen	1 226 170	25 524	8 406	187 959	974 496	29 785
9	Mecklenburg-Vorpommern
10	Niedersachsen	22 137	10 144	6 387	1 103	1 939	2 564
11	Nordrhein-Westfalen	143 381	68 918	.	.	.	30 133
12	Rheinland-Pfalz	3 199 150	1 511 597	201 521	134 525	898 246	453 261
13	Saarland	6 722	3 857
14	Sachsen	83 427 r	21 721 r	5 198	4 397	6 360 r	45 751 r
15	Sachsen-Anhalt	.	9 640
16	Schleswig-Holstein	83 217	32 681	12 441	2 616	11 915	23 564
17	Thüringen
		davon:					
		Weißwein					
18	Deutschland	4 240 413	1 208 023	165 213	244 855	1 879 224	743 098
19	Baden-Württemberg	188 386	111 101	9 364	23 287	39 624	5 010
20	Bayern	44 219	7 808	705	1 425	27 094	7 187
21	Berlin
22	Brandenburg
23	Bremen	19 225	11 723	1 020	425	1 997	4 060
24	Hamburg	21 935	9 940	4 925	706	3 112	3 252
25	Hessen	1 083 906	20 128	6 315	122 793	910 520	24 150
26	Mecklenburg-Vorpommern
27	Niedersachsen	9 979	5 237	2 066	617	833	1 226
28	Nordrhein-Westfalen	14 895
29	Rheinland-Pfalz	2 151 038	968 972	121 922	88 902	746 061	225 181
30	Saarland	2 868	1 580
31	Sachsen	38 625	13 203	2 849	2 373	3 361	16 839
32	Sachsen-Anhalt	.	4 904
33	Schleswig-Holstein	36 020	14 891	4 627	978	6 307	9 217
34	Thüringen
		Rotwein ²					
35	Deutschland	1 751 890 r	785 113 r	161 671	127 825	307 300 r	369 981 r
36	Baden-Württemberg	176 932	130 557	17 425	6 640	15 947	6 363
37	Bayern	40 626	5 388	682	1 177	29 986	3 393
38	Berlin
39	Brandenburg
40	Bremen	38 025	8 370	22 028	110	237	7 280
41	Hamburg	35 418	18 306	8 057	721	2 550	5 784
42	Hessen	142 264	5 396	2 091	65 166	63 976	5 635
43	Mecklenburg-Vorpommern
44	Niedersachsen	12 158	4 907	4 321	486	1 106	1 338
45	Nordrhein-Westfalen	15 238
46	Rheinland-Pfalz	1 048 112	542 625	79 599	45 623	152 185	228 080
47	Saarland	3 854	2 277
48	Sachsen	44 802 r	8 518 r	2 349	2 024	2 999 r	28 912 r
49	Sachsen-Anhalt	.	4 736
50	Schleswig-Holstein	47 197	17 790	7 814	1 638	5 608	14 347
51	Thüringen

¹ Einschließlich Wein aus Drittländern.

² Einschließlich Rotling und Roséwein.

2 Bestand an Wein (einschließlich Schaum- und Jungwein) 2020 nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes und Weiß-/Rotwein
 2.4 Bestand beim Handel untergliedert nach der Herkunft

Lfd. Nr.	Herkunft _____ Weiß-/Rotwein	Bestand an Wein	Davon				
			Wein mit g.U.	Wein mit g.g.A.	Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A.	Wein ohne g.U./g.g.A.	Sonstiger Wein
			Hektoliter				
			1	2	3	4	5
		Bestand insgesamt					
1	Insgesamt	5 992 303 r	1 993 136 r	326 884	372 680	2 186 524 r	1 113 079 r
	davon:						
2	aus Deutschland	2 284 280	1 696 603	95 539	66 897	384 436	40 805
3	aus anderen EU-Ländern	3 282 384 r	296 533 r	231 345	305 783	1 802 088 r	646 635 r
4	aus Drittländern	425 639	-	-	-	-	425 639
	davon:						
	Weißwein						
5	Zusammen	4 240 413	1 208 023	165 213	244 855	1 879 224	743 098
	davon:						
6	aus Deutschland	1 528 786	1 061 962	77 962	52 461	313 474	22 927
7	aus anderen EU-Ländern	2 554 300	146 061	87 251	192 394	1 565 750	562 844
8	aus Drittländern	157 327	-	-	-	-	157 327
	Rotwein ¹						
9	Zusammen	1 751 890 r	785 113 r	161 671	127 825	307 300 r	369 981 r
	davon:						
10	aus Deutschland	755 494	634 641	17 577	14 436	70 962	17 878
11	aus anderen EU-Ländern	728 084 r	150 472 r	144 094	113 389	236 338 r	83 791 r
12	aus Drittländern	268 312	-	-	-	-	268 312

¹ Einschließlich Rotling und Roséwein.

3 Bestand an Schaumwein 2020 nach Herkunft und Betriebsart

Lfd. Nr.	Land ----- Betriebsart	Bestand an Schaumwein	davon mit Herkunft aus			
			Deutschland ¹	anderen EU-Mitgliedstaaten	Drittländern	
			Hektoliter			
			1	2	3	4
Insgesamt						
1	Deutschland	2 522 640	625 019	1 893 180	4 441	
2	Baden-Württemberg	176 525	98 172	78 078	275	
3	Bayern	11 413	9 427	1 954	32	
4	Berlin	
5	Brandenburg	
6	Bremen	4 223	1 909	1 962	352	
7	Hamburg	4 988	363	4 475	150	
8	Hessen	981 378	177 237	804 141	.	
9	Mecklenburg-Vorpommern	
10	Niedersachsen	1 764	859	768	137	
11	Nordrhein-Westfalen	12 284	.	3 839	.	
12	Rheinland-Pfalz	707 915	169 186	538 456	273	
13	Saarland	1 066	.	705	.	
14	Sachsen	7 309	6 026	1 247	36	
15	Sachsen-Anhalt	
16	Schleswig-Holstein	2 967	1 805	1 091	71	
17	Thüringen	
davon:						
Erzeuger						
18	Deutschland	184 098	183 830	-	268	
19	Baden-Württemberg	86 845	86 606	-	239	
20	Bayern	8 601	8 576	-	25	
21	Berlin	
22	Brandenburg	
23	Bremen	-	-	-	-	
24	Hamburg	-	-	-	-	
25	Hessen	14 615	14 615	-	-	
26	Mecklenburg-Vorpommern	
27	Niedersachsen	-	-	-	-	
28	Nordrhein-Westfalen	.	.	-	-	
29	Rheinland-Pfalz	71 415	71 411	-	4	
30	Saarland	308	.	-	.	
31	Sachsen	424	424	-	-	
32	Sachsen-Anhalt	1 766	1 766	-	-	
33	Schleswig-Holstein	-	-	-	-	
34	Thüringen	
Handel						
35	Deutschland	2 338 542	441 189	1 893 180	4 173	
36	Baden-Württemberg	89 680	11 566	78 078	36	
37	Bayern	2 812	851	1 954	7	
38	Berlin	
39	Brandenburg	
40	Bremen	4 223	1 909	1 962	352	
41	Hamburg	4 988	363	4 475	150	
42	Hessen	966 763	162 622	804 141	-	
43	Mecklenburg-Vorpommern	
44	Niedersachsen	1 764	859	768	137	
45	Nordrhein-Westfalen	.	5 290	3 839	.	
46	Rheinland-Pfalz	636 500	97 775	538 456	269	
47	Saarland	758	.	705	.	
48	Sachsen	6 885	5 602	1 247	36	
49	Sachsen-Anhalt	
50	Schleswig-Holstein	2 967	1 805	1 091	71	
51	Thüringen	

1 Der Schaumwein wird bei den Erzeugern nicht getrennt nach deutscher Herkunft und nach Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten der EU erfasst. Der Bestand an Schaumwein wird vollständig in der Spalte Schaumwein deutscher Herkunft ausgewiesen, da die anderen EU-Mitgliedstaaten mengenmäßig unbedeutend sind.

Erhebung der Weinbestände



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 30.10.2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Unternehmen des Großhandels und Erzeugerbetriebe, die zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland insgesamt, Bundesländer• <i>Berichtszeitpunkt</i>: 31. Juli eines jeden Jahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Bestand an Wein nach Weiß- und Rotwein, Herkunft, Art der Betriebe (Erzeuger oder Großhandel) und Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Dabei zählt Deutscher Wein zu Wein ohne geschützte Herkunftsangabe. Zusätzlich wird der Schaumwein nach Herkunft und Art des Betriebes ausgewiesen. Der Bestand an Traubenmost wird nach weißem und rotem Traubenmost untergliedert.• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die jeweiligen Länderministerien, wissenschaftliche Institutionen sowie Wirtschaftsverbände, insbesondere der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i> : Sekundärstatistische Auswertung der Weinbaukartei sowie elektronische Befragung der nicht in der Weinbaukartei enthaltenen auskunftspflichtigen Einheiten• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: Meldeformular in elektronischer Form an die zuständigen Verwaltungen bei Sekundärerhebung sowie elektronischer Erhebungsbogen bei Primärbefragung	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Mängel in der Erfassungsgrundlage durch untere Abschneidegrenze sowie Beschränkung auf den Großhandel und die Erzeuger, Verzerrungen durch die Stichtagsregelung	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa vier Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 2013 ohne Einschränkungen möglich. Vor 2013 wurden andere Begrifflichkeiten verwendet.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Versorgungsbilanzen für Wein	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: ausschließlich elektronische Veröffentlichung regelmäßiger Publikationen kostenlos unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebungsgrundgesamtheit bilden Unternehmen und Betriebe, die über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen. Sie gliedern sich in die Betriebsarten Großhandel und Erzeuger.

Betriebsart Großhandel:

Rechtlich selbständige Unternehmen des Großhandels mit Sitz in Deutschland, die über einen Bestand an Wein von mindestens 100 hl verfügen. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile. Die Erhebungseinheiten zählen i. d. R. zum Wirtschaftszweig 46.34.0 (Großhandel mit Getränken) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, NACE Rev. 2 (entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008).

Betriebsart Erzeuger:

Weinbauliche Erzeugerbetriebe, z. B. Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Wein verarbeitende Betriebe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind

- 1.) die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
- 2.) die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
- 3.) die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Bestand an Wein von mindestens 100 Hektolitern verfügen. Erhebungs- und Darstellungseinheit sind identisch.

1.3 Räumliche Abdeckung

Der Weinbestand wird in allen 16 Bundesländern erhoben. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse der Erhebung der Weinbestände auf Bundes- und Länderebene. In Veröffentlichungen bis einschließlich zum Berichtsjahr 2006 wurden Ergebnisse bis auf Ebene der Regierungsbezirke ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Juli eines jeden Jahres.

1.5 Periodizität

Die Weinbestandserhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 (ABl. L 171 vom 4. Juli 2017 S. 113), Anhang III 8.
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671)

in den jeweils geltenden Fassungen

Bundesrecht:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und

Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Ermittlung der primär geheim zu haltenden Daten erfolgt auf Basis der Mindestfallzahlregel. Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der Durchführung der Weinbestandserhebung als Totalerhebung ist die Datenqualität als gut einzustufen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die Stichtagsregelung Verzerrungen auftreten können.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst wird der Bestand an Wein und Traubenmost aus eigener sowie fremder Erzeugung untergliedert nach

- Weiß- und Rotwein bzw. weißem und rotem Traubenmost,
- Art der Betriebe (Erzeuger oder Großhandel),
- Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU einschl. Deutschland) bzw. Herkunft aus Drittländern; beim Großhandel zusätzlich nach Wein inländischer Herkunft und Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

Zusätzlich werden die Weine aus den EU-Mitgliedstaaten (EU einschl. Deutschland) untergliedert nach den Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Der Schaumwein wird nach Herkunft und Art des Betriebes dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung nach Qualitätsstufen erfolgt nach der Bezeichnungssystematik der Weine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Dabei zählt Deutscher Wein zu Wein ohne geschützte Herkunftsangabe.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe Anhang) entnommen werden.

Zu Wein ohne geschützte Herkunftsangabe zählen Deutscher Wein und Deutscher Wein mit Angabe der Rebsorte und/oder des Jahrgangs. Deutscher Wein muss:

- ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben hergestellt sein,
- ausschließlich von zugelassenen Rebsorten stammen,
- nach etwaiger Anreicherung einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol = 67 g/l in den Zonen A und B aufweisen,
- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g/l aufweisen.

Im Hinblick auf die Hektarertragsregelung wurden für Deutschen Wein maximal 150 Hektoliter je Hektar in den Anbaugebieten Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen festgelegt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert damit Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, absatzfördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind und die der Anpassung der Versorgung an den Bedarf dienen.

Sie liefert Eckwerte für die Versorgungsbilanzen für Wein auf nationaler und supranationaler Ebene sowie für die Vorbilanz im Rahmen der EU-Weinmarktordnung. Weiterhin fließen die Ergebnisse der Weinbestandsstatistik in den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

Die wichtigsten supranationalen Nutzer der Weinbestandsstatistik sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) und die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV). Zu den wichtigsten nationalen Nutzern zählen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die jeweiligen Länderministerien sowie wissenschaftliche Institutionen und Wirtschaftsverbände, insbesondere der Deutsche Weinbauverband. Weitere Nutzer der Daten sind das Deutsche Weininstitut sowie der Deutsche Weinfonds.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Landwirtschaftsstatistik" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Weinbestandserhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Soweit in den Weinbau treibenden Bundesländern die Erhebungseinheiten in der Weinbaukartei erfasst sind, werden die bei den Verwaltungen (z. B. Landwirtschaftskammer, Weinbauamt, Ämter für Landwirtschaft) vorliegenden Daten sekundärstatistisch genutzt. Alle übrigen Einheiten werden primärstatistisch erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Datenaufbereitung nehmen die Statistischen Ämter der Länder vor. Der primärstatistische Teil erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens (siehe Anhang) in Form einer elektronischen Befragung (IDEV).

Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. In einigen Weinbau treibenden Bundesländern (RP, BW, BY) wird die Weinbestandsstatistik vollständig als Sekundärstatistik durchgeführt.

Großhändler mit Lagerstätten in verschiedenen Bundesländern weisen ihre Weinbestände am Firmensitz nach.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei den durch primärstatistische Befragung erhobenen Daten bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung. Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Landesämtern soweit möglich ebenfalls auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bei der Erhebung der Weinbestände handelt es sich um eine jährliche Erhebung zum jeweils gleichen Stichtag 31. Juli. Ein Saisonbereinigungsverfahren findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinerzeuger sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke eine Weinbestandsmeldung vorzulegen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden diese Auskunftspflichtigen nicht zusätzlich durch statistische Berichtspflichten belastet. Das gleiche gilt auch für die Unternehmen des Großhandels in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern, die ebenfalls bereits in der Weinbaukartei mit den relevanten Angaben erfasst sind. Lediglich die wenigen Unternehmen in den Ländern ohne eine Weinbaukartei sowie in den Ländern, bei denen keine bzw. nicht alle Handelsbetriebe in der Weinbaukartei erfasst sind, werden durch die Statistik befragt. Durch die Einführung einer unteren Erfassungsgrenze im Jahr 2002 und die Beschränkung auf Unternehmen des Großhandels ab dem Jahr 1998 wurde der Berichtskreis erheblich eingeschränkt. Bis 1997 waren auch Gaststätten- und Einzelhandelsbetriebe sowie Privatverbraucher meldepflichtig, sofern sie sich eigener oder fremder Kellereinrichtungen bedienen und mindestens 2 500 Liter lagerten. Durch die Einführung der unteren Abschneidegrenze im Jahr 2002 wurden fast 60% der Weinerzeuger (mit ca. 4% der Bestände der Erzeuger) sowie fast 50% der Weinhandelsunternehmen (mit 0,5% der Bestände des Weinhandels) von der Auskunftspflicht befreit. Insgesamt wurden über 11 000 Unternehmen entlastet, ohne dass ein bedeutender Informationsausfall entstand (Stand Mai 2001).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da über 95 % des Weinbestands in den Weinbau treibenden Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) lagert und diese zum größten Teil die Daten der Weinbaukartei nutzen, ist die Datenqualität der Weinbestandshebung als relativ gut einzustufen. In den Ländern, in denen ausschließlich bzw. zusätzlich zur Nutzung der Daten aus der Weinbaukartei eine Primärerhebung durchgeführt wird, hängt die Genauigkeit der Angaben zum einen davon ab, ob alle maßgeblichen Betriebe mit einem Weinbestand über 100 hl befragt werden und ob diese Betriebe wahrheitsgemäß Auskunft erteilen.

Die Adressbeschaffung erfolgt bei der Primärerhebung überwiegend unter Zuhilfenahme des Unternehmensregisters. Daher hängt die Weinbestandshebung u. a. auch von der Aktualität des Unternehmensregisters ab. Weitere Verzerrungen können durch Probleme bei der Abgrenzung zwischen Großhandel und Einzelhandel (der nicht befragt wird) sowie durch die Stichtagsregelung entstehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Weinbestandsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler können durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage entstehen. Durch die bei der Weinbestandshebung geltende untere Abschneidegrenze von 100 hl sowie die Beschränkung auf den Großhandel wird ein geringer Teil der Weinbestände nicht erfasst. Ein weiterer kritischer Punkt bei der Weinbestandshebung liegt in der Abgrenzung zwischen Einzelhandel und Großhandel. Zentrale Lager größerer Einzelhandelsketten weisen einen größeren Weinbestand auf. Durch die Zuordnung zum Wirtschaftszweig Einzelhandel werden solche Lager jedoch nicht erfasst.

Zu den erhebungsbedingten Fehlern gehören auch Antwortausfälle (= so genannte "echte Ausfälle" von Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Hierunter fallen solche Unternehmen, die nicht angeschrieben wurden, da sie fälschlicherweise nicht als auskunftspflichtig identifiziert wurden bzw. den Statistischen Ämtern der Länder gar nicht bekannt sind. Da für die Primärerhebung überwiegend das Unternehmensregister zur Identifizierung potenzieller Auskunftspflichtiger herangezogen wird, hängt die Genauigkeit der Primärbefragung u. a. auch von der Aktualität des Unternehmensregisters sowie der korrekten Zuordnung der im Unternehmensregister geführten Einheiten zu den Wirtschaftszweigen gemäß der geltenden WZ-Klassifikation ab.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden diese Eintragungen weitestgehend erkannt.

Darüber hinaus sind Ergebnisverzerrungen durch die Stichtagsregelung möglich.

Für die Erhebung der Weinbestände wurden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinbestände werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Länderergebnisse können ca. 2 bis 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt erstellt werden. Das Bundesergebnis wird in der Regel ca. 4 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden der EU-Kommission pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. November, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung der Weinbestände basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in allen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen ist gewährleistet. Zu beachten ist dabei, dass die Weinbestände jeweils dem Bundesland zugeordnet werden, in dem die Erhebungseinheit ihren Hauptsitz hat.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Für das frühere Bundesgebiet wird der Weinbestand von 1962 bis zum Jahr 1990 zum Stichtag 31.08. nachgewiesen; für Deutschland (einschließlich der neuen Länder) ab 1991 bis zum Jahr 2000 zum Stichtag 31.08. und seit 2001 bis aktuell zum Stichtag 31.07. (mit der Änderung der Definition des Weinwirtschaftsjahres).

Im Jahre 2002 wurde die untere Abschneidegrenze von 100 hl eingeführt. Bis 1998 war die Weinbestandserhebung eine reine Primärerhebung, bei der auch Privatverbraucher, Einzelhandelsbetriebe und Gaststätten berichtspflichtig waren, die mindestens 2 500 Liter Wein lagerten. Bei der Einführung der Gesetzesänderungen wurde jedoch darauf geachtet, dass der Informationsverlust möglichst gering gehalten wird bei einer möglichst großen Entlastung der Berichtspflichtigen.

Zu Verzerrungen hinsichtlich des Weinbestands in Deutschland im Zeitverlauf kann es auch dadurch kommen, dass es sich bei der Weinbestandserhebung um eine Stichtagserhebung handelt. Dies kann dazu führen, dass möglicherweise gerade zum Zeitpunkt des Stichtages Weinlager nahezu geleert sind und die Nachlieferung erst einige Tage später eintrifft. Die Angaben über den Weinbestand werden dann zu einem Zeitpunkt gemacht, der keine "normalen Verhältnisse" widerspiegelt.

Seit der Erhebung 2012 werden Mehrländerunternehmen (Unternehmen, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern besitzen) im Bereich des Großhandels prinzipiell nur noch direkt nach ihren deutschlandweiten Weinbeständen befragt. Sämtliche Weinbestände von Mehrländerunternehmen, unabhängig davon, in welcher Niederlassung sie tatsächlich lagerten, werden in dem Bundesland ausgewiesen, in welchem das Mehrländerunternehmen seinen Hauptsitz hat. In der Vergangenheit wurden nicht immer die Mehrländerunternehmen direkt, sondern zum Teil die Niederlassungen in den einzelnen Bundesländern nach ihren Weinbeständen befragt. Die Bestände der Niederlassungen wurden für das Bundesland ausgewiesen, in welchem die Niederlassung ansässig war. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse ab 2012 auf Ebene der Bundesländer mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 2011) nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinbestände ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung der Weinbestände finden Eingang in die Versorgungsbilanzen über Wein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

keine

Veröffentlichungen

Die Weinbestandsstatistik wird online veröffentlicht; die Fachserie wird nicht mehr gedruckt. Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

– Fachserie 3, Reihe 3.2.3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Weinbestände. Diese können im Publikationsservice unter folgendem Link abgerufen und kostenlos heruntergeladen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1603968676365&code=41255#abreadcrumb> können lange Zeitreihen zu den Weinbeständen kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

keine

Sonstige Verbreitungswege

keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Erhebung der Weinbestände stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg394832

zur Verfügung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß dem mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplan.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht möglich

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

keine

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

Weinbestandserhebung
 am 31. Juli 2020

WE

 Ansprechperson für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Kennnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Zu den Erhebungseinheiten der Weinbestandserhebung gehören alle **Unternehmen** des Großhandels mit Wein und Traubenmost sowie nicht in der Weinbaukartei erfasste Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, soweit sie zum 31. Juli 2020 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von **mindestens 100 Hektolitern** verfügen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen diese Erfassungsgrenze erreicht.

Wenn dies der Fall ist, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn die angegebene Grenze auf Ihr Unternehmen nicht zutrifft.

Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die zutreffenden Bestände in Hektolitern (hl) rechtsbündig eintragen, z.B.

hl
9 3 4 2 1

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Einschließlich Rotling, Weißherbst und Blanc de Noirs.
- 2** Hier sind alle Erzeugnisse aufzuführen, deren Bezeichnung den Namen eines der 13 bestimmten Anbaugebiete enthält. Bei den Anbaugebieten handelt es sich um die Gebiete Ahr, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz, Rheingau, Rheinhessen, Saale-Unstrut, Sachsen und Württemberg.
- 3** Hierzu gehören die Erzeugnisse, die den Namen der folgenden Gebiete enthalten: Ahrtaler Landwein, Landwein Rhein, Badischer Landwein, Taubertäler Landwein, Landwein Oberrhein, Landwein Main, Regensburger Landwein, Starkenburger Landwein, Rheinburgen-Landwein, Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Saarländischer Landwein, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein, Rheingauer Landwein, Rheinischer Landwein, Mitteldeutscher Landwein, Sächsischer Landwein, Schwäbischer Landwein, Landwein Neckar, Landwein Rhein-Neckar, Bayerischer Bodensee Landwein, Mecklenburger Landwein, Brandenburger Landwein, Schleswig-Holsteinischer Landwein.
- 4** Hierzu gehört Rebsortenwein nach den aktuell in Deutschland klassifizierten Rebsorten ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geografische Angabe (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007).
- 5** Hier sind alle zuvor nicht erfassten Weine aufzuführen.
- 6** Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. die geschützte geografische Angabe des jeweiligen EU-Mitgliedstaates enthalten (Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung).

Abschnitt 1: Wein inländischer Herkunft (einschließlich Schaum- und Jungwein)

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 2	3511	_____	3521	_____	3501	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 3	3512	_____	3522	_____	3502	_____
Deutscher Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A. 4	3513	_____	3523	_____	3503	_____
Deutscher Wein ohne g. U./g. g. A.	3514	_____	3524	_____	3504	_____
Sonstiger Wein 5	3515	_____	3525	_____	3505	_____
		<i>Summe 3511 bis 3515</i>		<i>Summe 3521 bis 3525</i>		<i>Summe 3501 bis 3505</i>
Insgesamt	3516	_____	3526	_____	3506	_____
darunter: Schaumwein					3507	_____

Abschnitt 2: Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Schaum- und Jungwein)

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 6	3551	_____	3571	_____	3531	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 6	3552	_____	3572	_____	3532	_____
Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A.	3553	_____	3573	_____	3533	_____
Wein ohne g. U./g. g. A.	3554	_____	3574	_____	3534	_____
Sonstiger Wein	3555	_____	3575	_____	3535	_____
	<i>Summe 3551 bis 3555</i>		<i>Summe 3571 bis 3575</i>		<i>Summe 3531 bis 3535</i>	
Insgesamt	3556	_____	3576	_____	3536	_____
darunter: Schaumwein					3537	_____

Abschnitt 3: Wein mit Ursprung aus Drittländern

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 1		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein insgesamt	3558	_____	3578	_____	3538	_____
darunter: Schaumwein					3539	_____

Abschnitt 4: Traubenmost in- und ausländischer Herkunft

	Bestand					
	rot		weiß		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Konzentrierter Traubenmost	3560	_____	3580	_____	3540	_____
Rektifizierter Traubenmost	3561	_____	3581	_____	3541	_____
	<i>Summe 3560 und 3561</i>		<i>Summe 3580 und 3581</i>		<i>Summe 3540 und 3541</i>	
Insgesamt	3562	_____	3582	_____	3542	_____

Weinbestandserhebung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Weinbestandserhebung wird jährlich bei nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen sowie bei Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, die am 31. Juli 2020 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen, durchgeführt.

Die Weine werden beim Handel untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes zu untergliedern.

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse dienen zur Anpassung der Versorgung an den Bedarf.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 77 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Unternehmens sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Unternehmenssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- die Beteiligung an den agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.